

vom 04. März 1968

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	3
§ 2 Vorsitzender der Verbandsversammlung	3
§ 3 Sitzordnung	3
II. Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung	3
§ 4 Allgemeine Pflichten	3
§ 5 Pflicht zur Amtsführung.....	3
§ 6 Ausschluss wegen Befangenheit.....	4
§ 7 Amtsverschwiegenheit.....	5
§ 8 Vertretungsverbot	5
§ 9 Informationsrecht, Akteneinsicht.....	5
III. Sitzungen der Verbandsversammlung.....	6
1. Allgemeines	6
§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen.....	6
§ 11 Zuhörer	6
§ 12 Handhabung der Ordnung	6
2. Vorbereitung der Sitzungen	7
§ 13 Einberufung der Verbandsversammlung	7
§ 14 Tagesordnung	7
3. Geschäftsgang der Sitzung	7
§ 15 Verhandlungsgegenstand.....	7
§ 16 Behandlung der Beratungsgegenstände	8
§ 17 Anfragen und Erklärungen der Mitglieder der	8
Verbandsversammlung.....	8
§ 18 Berichterstattung	9
§ 19 Vortragsart.....	9
§ 20 Redeordnung.....	9
§ 21 Redezeit	10
§ 22	10
Antrag auf Beendigung der Aussprache	10
§ 23 Antrag auf Vertagung	11
§ 24 Übergang zur Tagesordnung.....	11
IV. Beschlussfassung	11
§ 25 Beschlussfähigkeit.....	11
§ 26 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben	12
§ 27 Stellung der Anträge, Reihenfolge der Abstimmung.....	12
§ 28 Art der Abstimmung.....	12

§ 29 Wahlen	13
§ 30 Beschlussfassung im Wege des Umlaufs.....	14
V. Niederschrift über die Verhandlungen.....	14
der Verbandsversammlung	14
§ 31 Niederschrift	14
VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse	15
§ 32 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung der.....	15
Verbandsversammlung.....	15
VII. Schlussbestimmungen	15
§ 33 Auslegung der Geschäftsordnung	15
§34 Abweichung von der Geschäftsordnung.....	16
§35 In-Kraft-Treten	16

G e s c h ä f t s o r d n u n g

für die

V e r b a n d s v e r s a m m l u n g

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung setzt sich zusammen aus den Oberbürgermeistern der Mitgliedsstädte und aus 12 weiteren Vertretern aus den Gemeinderäten beider Städte, von denen je 6 auf die beiden Mitgliedsstädte entfallen.

§ 2

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer von 6 Jahren gewählt.

§ 3

Sitzordnung

Die Sitzordnung bestimmt sich nach der Buchstabenfolge der Mitglieder der Verbandsversammlung aus Böblingen und anschließend in gleicher Weise der Mitglieder aus Sindelfingen.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung

§ 4

Allgemeine Pflichten

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie müssen die ihnen übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst ausführen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur für das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. Die Mitgliedsstädte können jedoch ihren Vertretern Weisungen für die Stimmabgabe erteilen, an die diese gebunden sind.

§ 5

Pflicht zur Amtsführung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Verhandlungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Wer aus dringenden Gründen an der Teilnahme

verhindert ist, entschuldigt sich unter Angabe des Grundes rechtzeitig beim Vorsitzenden.

- (2) Vorzeitiges Verlassen der Sitzung ist nur nach Verständigung des Vorsitzenden gestattet.

§ 6

Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Mitglied der Verbandsversammlung darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
- a) dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder Verlobten,
 - b) einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grade Verwandten oder durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen,
 - c) einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 2. Grade Verschwägerten oder
 - d) einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Personen.
- (2) Dies gilt auch, wenn das Mitglied der Verbandsversammlung
- a) gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
 - b) persönlich haftender Gesellschafter einer Handelsgesellschaft ist, oder Aufsichtsratsmitglied eines privatrechtlichen Unternehmens, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter des Zweckverbandes angehört.
 - c) Mitglied eines Organs einer an der Angelegenheit beteiligten Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter des Zweckverbandes angehört
- oder
- d) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte vorgenommen werden müssen.
- (4) Das Mitglied der Verbandsversammlung, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat die vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betreffenden die Verbandsversammlung.

- (5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann der Betreffende in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Raumes bleiben.
- (6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung der Vorsitzende oder ein Mitglied der Verbandsversammlung trotz Befangenheit mitgewirkt hat.
- (7) Wird die Verbandsversammlung wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, entscheidet an ihrer Stelle der Verbandsvorsitzende. Dieser hat vor seiner Entscheidung die nicht befangenen Mitglieder der Verbandsversammlung zu hören.

§ 7

Amtsverschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben über Angelegenheiten, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, vom Vorsitzenden besonders angeordnet oder der Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu wahren. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen.
- (2) Amtsverschwiegenheit umfasst insbesondere auch die Stellungnahme und Äußerungen der einzelnen Mitglieder der Verbandsversammlung in der Beratung und die Art ihrer Abstimmung.
- (3) Über die in nichtöffentlichen Sitzungen behandelten Angelegenheiten besteht Schweigepflicht solange, bis der Verbandsvorsitzende die Mitglieder der Verbandsversammlung hiervon entbindet. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung fort.

§ 8

Vertretungsverbot

Die Mitglieder der Verbandsversammlung dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Zweckverband nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzlicher Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 9

Informationsrecht, Akteneinsicht

Ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung kann in allen Angelegenheiten des Zweckverbands verlangen, dass der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung unterrichtet und dass ihr oder einem von ihr bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die antragstellenden Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten sein.

III. Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Allgemeines

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern.
- (2) Über Anträge aus der Mitte der Verbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, sofern nicht der Vorsitzende und die Verbandsversammlung dem Antrag ohne Erörterung zustimmen. Der Antrag ist in der nichtöffentlichen Sitzung zu begründen; eine sachliche Erörterung des Gegenstandes findet hierbei nicht statt.

§ 11 Zuhörer

- (1) Soweit der Zuhörerraum ausreicht, hat jedermann zu den öffentlichen Verhandlungen der Verbandsversammlung Zutritt.
- (2) Wenn es wegen der beschränkten Fassungskraft des Zuhörerraumes erforderlich ist, können Eintrittskarten ausgegeben werden; dabei sind die Einwohner der Mitgliedsstädte bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 12 Handhabung der Ordnung

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Ruhe und Ordnung der Sitzung durch Zeichen des Beifalls oder des Missfallens oder auf sonstige Weise stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungssaal verweisen. Bei allgemeiner Unruhe können sämtliche Zuhörer aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (3) Zuhörer, die wiederholt die Ruhe gestört haben, kann der Vorsitzende auf bestimmte Zeit, Personen, die das Wahlalter noch nicht erreicht haben, von bestimmten Sitzungen ausschließen.
- (4) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied der Verbandsversammlung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden, mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 kann die Verbandsversammlung ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für 6

Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für ehrenamtlich tätige Bürger, die zu den Beratungen zugezogen werden.

2. Vorbereitung der Sitzungen

§ 13 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu Sitzungen schriftlich durch Übersendung der Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt spätestens 10 Tage vor der Sitzung. Wichtige schriftliche Vorlagen, wie die Haushaltspläne und Satzungen, sollen den Mitgliedern der Verbandsversammlung mindestens 6 Tage vor der Sitzung übersandt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens zweimal in jedem Rechnungsjahr. Die Verbandsversammlung muss auf schriftlichen Antrag von Vertretern der Mitgliedsstädte unverzüglich einberufen werden, wenn die Antragsteller mindestens ein Drittel aller Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung werden rechtzeitig in der Sindelfinger Zeitung und in der Kreiszeitung Böblinger Bote bekanntgegeben.
- (4) In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist und formlos einberufen werden.
- (5) Auf Sonn-, Fest- und Feiertagen sollen keine Sitzungstermine festgelegt werden.

§ 14 Tagesordnung

- (1) Für jede Sitzung stellt der Verbandsvorsitzende eine Tagesordnung auf. Sie enthält alle Beratungsgegenstände für die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung getrennt.
- (2) In die Tagesordnung sind sämtliche Anträge aufzunehmen, die dem Verbandsvorsitzenden spätestens 4 Tage vor der Sitzung von einem Mitglied der Verbandsversammlung unterbreitet wurden und zu dem Aufgabengebiet der Verbandsversammlung gehören.

3. Geschäftsgang der Sitzung

§ 15 Verhandlungsgegenstand

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet die Verhandlungen und schließt die Sitzung.

§ 16

Behandlung der Beratungsgegenstände

- (1) Die Beratung erfolgt in der Regel in der Reihenfolge der Tagesordnung.
- (2) Die Verbandsversammlung kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung ändern und verwandte und gleichartige Angelegenheiten gemeinsam erledigen.
- (3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nach Erledigung der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitglieds der Verbandsversammlung zur sofortigen Beratung und Beschlussfassung gebracht werden, wenn es sich um dringende Angelegenheiten handelt und der Verbandsvorsitzende berechtigt wäre, von seinem Eilentscheidungsrecht nach § 43 Abs. 4 GO Gebrauch zu machen.
- (4) Die Beratung erfolgt auf Grund der Vorlagen des Verbandsvorsitzenden. Bei Gegenständen, die von einem Ausschuss vorberaten worden sind, auf Grund des vom Ausschuss beschlossenen Antrags, ferner auf Grund von Anträgen und Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (5) Ein durch Beschluss der Verbandsversammlung erledigter Gegenstand kann erst erneut beraten werden, wenn neue Tatsachen oder wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 17

Anfragen und Erklärungen der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, in der Sitzung Anfragen zu stellen.
- (2) Anfragen, die keinen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand unmittelbar betreffen, sind regelmäßig am Schluss der Sitzung zu stellen. Sie werden sofort oder in einer der nächsten Sitzungen beantwortet.
- (3) Der Vorsitzende kann schriftliche Vorlagen der Anfrage verlangen und sie mit Zustimmung des Anfragenden auch schriftlich beantworten.
- (4) Die Verbandsversammlung kann beschließen, in eine Aussprache über die Antwort auf eine Anfrage einzutreten. Anträge zur Sache
- (5) Zur Abgabe seiner Erklärung kann der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung oder am Schluss der Sitzung das Wort erteilen. Der Inhalt der Erklärung ist dem Vorsitzenden vorher bekannt zu geben. Eine Aussprache darf sich an die Erklärung nicht anschließen.

§ 18 Berichterstattung

- (1) Der Vorsitzende trägt die Beratungsgegenstände vor. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Stadt Böblingen oder Sindelfingen übertragen. Auf Verlangen der Verbandsversammlung muss er einen solchen Bediensteten zu sachverständigen Auskünften zuziehen.
- (2) Anträge und Anfragen eines Mitglieds der Verbandsversammlung sind von diesem selbst vorzutragen.
- (3) Änderungsanträge sind vor Schluss der Verhandlung zu stellen. Der Vorsitzende kann ihre schriftliche Formulierung verlangen; wird dem nicht entsprochen, so kommen sie nicht zur Abstimmung.

§ 19 Vortragsart

- (1) Die Redner - der Berichterstatter ausgenommen - dürfen nur in freiem Vortrag sprechen. Zugelassen ist die Benutzung von Aufzeichnungen und das Ablesen von Gesetzesbestimmungen, amtlichen Entschließungen, Zuschriften, Zeugenvernehmungen, Gutachten und kurzen Darlegungen, auf deren Wortlaut es ankommt.
- (2) Die Verbandsversammlung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu den Bestimmungen des Abs. 1 zulassen. Im Wortlaut verlesene Schriftstücke sind dem Schriftführer zur Fertigung der Niederschrift zur Verfügung zu stellen.

§ 20 Redeordnung

- (1) Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Beratung und fordert zur Wortmeldung auf.
- (2) An der Beratung kann sich jedes Mitglied der Verbandsversammlung beteiligen und dabei Anträge stellen, die den Verhandlungsgegenstand betreffen, nach dem ihm auf seine Meldung vom Vorsitzenden das Wort erteilt worden ist. Dies gilt in der Regel nach der vom Vorsitzenden vorgemerkten Zeitfolge der eingegangenen Wortmeldungen.
- (3) Der Vorsitzende kann auch nach jedem Redner das Wort ergreifen, ebenso kann er dem Berichterstatter, einem Sachbearbeiter oder einem zugezogenen Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen.
- (4) Außer der Reihe und sofort nach dem Redner, der zuletzt gesprochen hat, erteilt der Vorsitzende einem Mitglied der Verbandsversammlung das Wort.
 - a) zu persönlichen Bemerkungen, zu tatsächlichen Berichtigungen eigener Ausführungen sowie zur Aufklärung von Missverständnissen,

- b) zur Geschäftsordnung, insbesondere zur Stellung eines Antrags auf Vorberatung durch einen Ausschuss, auf Zurückweisung zur weiteren Vorberatung sowie zur Stellung eines Schluss- oder Vertagungsantrags.
- (5) Die Unterbrechung eines Redners ist nur dem Vorsitzenden gestattet. Er kann einen Redner, der nicht bei der Sache bleibt oder seine Ausführungen mehrmals wiederholt, "zur Sache" verweisen. Redner und Zwischenrufer, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit überschreiten oder die Ordnung stören, kann er "zur Ordnung" rufen. Der Vorsitzende kann einen Redner, der bei der Behandlung desselben Behandlungsgegenstandes zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden ist, bei weiterem Verstoß gegen die Ordnung das Wort entziehen. Bestreitet der Redner die Berechtigung des Verweises zur Sache, des Rufes zur Ordnung oder der Wortentziehung, so kann er mit kurzer Begründung die Entscheidung der Verbandsversammlung beantragen, die, abgesehen von etwaigen Ausführungen des Vorsitzenden, ohne Erörterung zu treffen ist.

§ 21 Redezeit

- (1) Die Redezeit beträgt in der Regel 10 Minuten; sie kann bei besonders wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei Haushaltsplanung, durch Beschluss verlängert werden.
- (2) Über denselben Beratungsgegenstand darf ein Mitglied der Verbandsversammlung nur mit Zustimmung des Vorsitzenden mehr als dreimal das Wort ergreifen.
- (3) Bei Überschreiten der Redezeit kann der Vorsitzende nach vorheriger Ankündigung das Wort entziehen.

§ 22 Antrag auf Beendigung der Aussprache

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung, das noch nicht selbst zur Sache gesprochen hat, kann während der Verhandlung über einen Gegenstand den Schluss der Aussprache beantragen.
- (2) Durch einen solchen Antrag wird die Aussprache unterbrochen, sobald der jeweilige Redner seine Ausführungen beendet hat. Der Vorsitzende nennt die noch zum Wort vorgemerkten Mitglieder.
- (3) Ist der Antrag zulässig, so dürfen bei der Erörterung nur ein Redner für und ein Redner gegen den Schlussertrag sprechen, ohne zum Verhandlungsgegenstand selbst Stellung zu nehmen.
- (4) Ein abgelehnter Schlussertrag kann erst wiederholt werden, wenn mindestens zwei Redner erneut zur Sache gesprochen haben.

§ 23 Antrag auf Vertagung

- (1) Einem vor Beginn der Abstimmung gestellten Antrag auf zweite Beratung durch die Verbandsversammlung (Vertagung) ist stattzugeben, wenn nach Begründung des Antrags mindestens drei der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (2) Bei Annahme eines Vertagungsantrags darf die nächste Beratung frühestens am übernächsten Tag stattfinden, wenn nicht wegen besonderer Dringlichkeit ein früherer Zeitpunkt beschlossen wird.

§ 24 Übergang zur Tagesordnung

- (1) Die Verbandsversammlung kann auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern beschließen, über einen Verhandlungsgegenstand oder einen Antrag dazu ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen mit der Wirkung, dass die Verbandsversammlung sich nicht weiter mit der Angelegenheit beschäftigt. Wird dem Antrag auf Übergang zur Tagesordnung widersprochen, so ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (2) Über die Anträge des Verbandsvorsitzenden kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.
- (3) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kommt vor Änderungsanträgen zur Abstimmung.

IV. Beschlussfassung

§ 25 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Gesamtstimmzahl der Verbandsversammlung vertreten.
- (3) Sind zu einer ordnungsmäßig einberufenen Sitzung die Mitglieder der Verbandsversammlung zum zweiten Mal nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl erschienen, kann der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder der Verbandsversammlung über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluss gefasst wird. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt. Bei Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.

§ 26

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 106 GO können nach Verabschiedung des Haushalts Anträge, die zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben führen, nur beraten und zum Beschluss erhoben werden, wenn gleichzeitig ein Antrag gestellt wird, durch den die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden. Ein Antrag auf höhere Schätzung haushaltsmäßiger Einnahmen gilt nicht als zulässiger Deckungsantrag.
- (2) Für den Beschluss gelten Sachantrag und Deckungsantrag als unteilbar. Wird die Deckung ganz oder teilweise abgelehnt, so gilt insoweit auch der Sachantrag als abgelehnt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann die Vertagung bis zur nächsten Sitzung verlangen.

§ 27

Stellung der Anträge, Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Ist ein Schlussantrag angenommen oder die Aussprache beendet, so stellt der Vorsitzende, wenn der Antrag keinen Widerspruch findet, seine Annahme fest. Ist Widerspruch erhoben, so wird zur förmlichen Abstimmung geschritten.
- (2) Vor der Abstimmung nennt der Vorsitzende zunächst die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll, und gibt die Reihenfolge der Abstimmung bekannt. In Zweifelsfällen entscheidet die Verbandsversammlung über die Reihenfolge.
- (3) Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.
- (4) Anträge auf Vertagung kommen zuerst zur Abstimmung, sodann sonstige Anträge zur Geschäftsordnung.
- (5) Ein Antrag kommt desto früher zur Abstimmung, je weiter er sich vom Hauptantrag entfernt. Ein Zusatzantrag kommt vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Als Hauptantrag gilt bei Gegenständen, die durch einen Ausschuss vorberaten worden sind, der Antrag des Ausschusses, in übrigen der Antrag des Vorsitzenden oder, in Ermangelung eines solchen, der des Antragstellers.

§ 28

Art der Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handerheben. Im Zweifelsfalle wird das Ergebnis durch Gegenprobe festgestellt. Bestehen auch dann noch Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.

- (2) Namentliche Abstimmung findet statt, wenn mindestens 2 Mitglieder vor Beginn der Abstimmung dies beantragen. Sie geschieht durch Namensaufruf der Mitglieder in der Buchstabenfolge.
- (3) Auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern findet geheime Abstimmung mit Stimmzetteln statt. § 29 gilt entsprechend.
- (4) Beschlüsse werden nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Stimmverweigerung ist der Stimmenthaltung gleichzustellen. Die Abgabe eines unbeschriebenen Stimmzettels gilt als Stimmenthaltung.
- (5) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Ist ein weiterer Vertreter verhindert, so wird dessen Stimme in der Verbandsversammlung vom Oberbürgermeister seiner Stadt oder von dessen Stellvertreter wahrgenommen.
- (7) Nach Beendigung der Abstimmung verkündet der Vorsitzende das Ergebnis. Jedem Mitglied der Verbandsversammlung steht es frei, seine Abstimmung kurz zu begründen und die Aufnahme dieser Erklärung in die Niederschrift zu verlangen. Die Erklärung muss sofort nach der Abstimmung abgegeben werden.
- (8) Das Stimmenverhältnis der Abstimmung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 29 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht. Der Vorsitzende hat Stimmrecht.
- (2) Geheimabstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln, die vom Vorsitzenden vorzubereiten und bereitzuhalten sind. Die Stimmzettel werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Jeder Stimmberechtigte erhält so viele Stimmzettel, als er Stimmen zu vertreten hat.
- (3) Der Vorsitzende hat nach erfolgter Wahl die Stimmzettel zu öffnen. Zwei Mitglieder der Verbandsversammlung haben sich von deren Inhalt zu überzeugen. Der Schriftführer hat das Ergebnis der Wahl in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen ist in der Niederschrift zu vermerken.

- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Verbandsversammlung bestimmt, wer aus ihrer Mitte das Los zu ziehen hat. Die Lose werden vom Schriftführer unter Aufsicht des Vorsitzenden in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglieds der Verbandsversammlung hergestellt. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (6) Die Stimmzettel sind unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.

§ 30 Beschlussfassung im Wege des Umlaufs

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann die Verbandsversammlung schriftlich im Wege des Umlaufs beschließen.
- (2) Bei der Beschlussfassung im Wege des Umlaufs muss dieselbe Ausfertigung des Antrags allen Mitgliedern der Verbandsversammlung zugehen.
- (3) Wird im Umlaufverfahren von einem Mitglied der Verbandsversammlung Widerspruch erhoben, so ist der Beschluss der Verbandsversammlung in einer Sitzung herbeizuführen.

V. Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung

§ 31 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss insbesondere enthalten:
 - a) den Namen des Vorsitzenden,
 - b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 - c) Beginn und Ende der Sitzung,
 - d) die Anträge,
 - e) die Gegenstände der Verhandlung,
 - f) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
 - g) den Wortlaut der Beschlüsse (auch der im Wege des Umlaufs gefassten).
- (3) Die Niederschrift soll in der Regel außerdem eine einleitende Sachdarstellung enthalten, der sich eine kurze Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Aussprache anschließt.

- (4) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Stellungnahme zu dem zu beratenden Gegenstand, ihre Abstimmung und die Begründung ihrer Abstimmung in der Niederschrift festgehalten werden.
- (5) Die Niederschrift wird vom Schriftführer verfasst. Sie wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.
- (6) Die Niederschrift ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Die Mitgliedsstädte erhalten einen vollständigen Protokollauszug.
- (7) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens in dieser Sitzung zu erheben. Wenn sie nicht vom Vorsitzenden oder vom Schriftführer als begründet angesehen werden, entscheidet über sie die Verbandsversammlung.
- (8) Schriftführer ist der jeweilige Protokollführer in den Sitzungen des Gemeinderats der Stadt Sindelfingen.

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 32

Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung

Die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung findet auf die beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinngemäße Anwendung:

- (1) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Verbandsvorsitzende. Er kann den Vorsitz seinem Stellvertreter oder einem Mitglied der Verbandsversammlung übertragen.
- (2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich.
- (3) Wird ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Vorberatung.
- (4) Über die Sitzungen der beratenden Ausschüsse ist eine Niederschrift nach Maßgabe des §31 dieser Geschäftsordnung anzufertigen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 33

Auslegung der Geschäftsordnung

Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Verbandsversammlung.

§34

Abweichung von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Dies gilt nur insoweit, als es sich nicht um zwingende Vorschriften des Gesetzes und der Verbandsversammlung handelt.

§35

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Verbandsversammlung am 04. März 1968 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.